

## **Kundeninformation über die POP-Verordnung**

### **Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) Umsetzung in der EU durch Verordnung (EU) 2019/1021 / delegierte Verordnung (EU) 2020/784**

Sehr geehrter Kunde,

die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, Anhang I geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2020/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2020, über persistente organische Schadstoffe (**P**ersistent **O**rganic **P**ollutants - POP) legt völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest.

Die PMA/TOOLS AG steht in engem Kontakt mit ihren Lieferanten und hat diese angeschrieben, schriftlich zu bestätigen, dass Erzeugnisse, die an die PMA/TOOLS AG geliefert werden, keine Verbotsstoffe enthalten, die in den oben genannten Verordnungen gelistet sind. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsere Lieferanten.

Gemäß den uns aktuell vorliegenden Informationen bestätigen wir nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in den oben genannten Verordnungen gelisteten Verbotsstoffe in unseren Produkten nicht verwendet werden.

Diese Kundeninformation basiert auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum.

PMA/TOOLS AG

Willich, den 01.07.2020